

Neues aus der Rechtsprechung

Vertrauensbruch durch gekaufte Impfbescheinigung – BAG bestätigt Kündigungsrecht des Arbeitgebers

Wer seinem Arbeitgeber eine im Internet erworbene „Impfunfähigkeitsbescheinigung“ vorlegt, der keine ärztliche Untersuchung zugrunde liegt, begeht eine schwere arbeitsvertragliche Pflichtverletzung. Das hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 4. Dezember 2025 (Az. 2 AZR 13/25) erneut bestätigt und die strenge Linie des Zweiten Senats zu Täuschungshandlungen im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht konsequent fortgeführt. Auf eine subjektive Überzeugung des Arbeitnehmers, tatsächlich impfunfähig zu sein, kommt es nicht an.

Der Sachverhalt

Die Klägerin war seit November 2015 bei der Beklagten, einer Tochtergesellschaft eines Krankenhausbetriebs beschäftigt, die mit mehr als zehn Arbeitnehmern Dienstleistungen im Bereich Küche und Reinigung in den Räumlichkeiten des Krankenhauses erbrachte. Die Klägerin fiel unter den persönlichen Geltungsbereich der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG a.F.

Vor dem Hintergrund steigender Covid-19-Erkrankungen entschloss sich die Beklagte, in bestimmten räumlich abgeschlossenen Produktionsbereichen nur geimpfte oder genesene Mitarbeiter zu beschäftigen. Zu diesem Zweck fragte der Geschäftsführer der Beklagten auch bei der Klägerin den Impfstatus ab. Die weder geimpfte noch genesene Klägerin wurde zunächst unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt.

Im Vorfeld eines geplanten Gesprächs über ihre weitere Einsatzmöglichkeit übersandte die Klägerin dem Geschäftsführer der Beklagten per E-Mail eine formularmäßige „Bescheinigung einer vorläufigen Impfunfähigkeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2“. Das Dokument trug den Praxisstempel und die Unterschrift einer Ärztin und enthielt Ausführungen zu angeblich bestehenden Impffrisiken der als „Patient“ bezeichneten Klägerin.

Tatsächlich hatte kein persönlicher Kontakt zu der genannten Ärztin stattgefunden. Eine Untersuchung war nicht erfolgt. Die Klägerin hatte die Bescheinigung auf einer Internetseite gegen Zahlung von 17,49 EUR erworben und heruntergeladen. In einem Gespräch räumte sie ein, die Ärztin nicht persönlich zu kennen und kein Beratungsgespräch geführt zu haben. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis außerordentlich fristlos, hilfsweise ordentlich.

Die Entscheidung

Das ArbG Leipzig und das LAG Sachsen gaben der Kündigungsschutzklage statt. Das BAG hob die Berufungsentscheidung auf und verwies die Sache an das LAG zurück.

In der wahrheitswidrigen Behauptung eines im Krankenhaus tätigen Arbeitnehmers, aufgrund einer ärztlichen Untersuchung sei eine vorläufige Impfunfähigkeit festgestellt worden, liege eine erhebliche Verletzung der arbeitsvertraglichen Nebenpflicht gemäß § 241 Abs. 2 BGB, die „an sich“ als wichtiger Grund nach § 626 Abs. 1 BGB geeignet sei. Dies gelte insbesondere unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Nachweispflicht, die dem Schutz besonders vulnerabler Personen diene. Maßgebend sei der mit der Pflichtverletzung verbundene Vertrauensbruch, nicht die Frage einer Strafbarkeit nach §§ 277 ff. StGB (unbefugtes Ausstellen von Gesundheitszeugnissen). Auch ein untauglicher Täuschungsversuch könne das notwendige Vertrauen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber irreparabel zerstören.

Das LAG habe bei seiner Würdigung den optischen Gesamteindruck der Bescheinigung aus den Augen verloren und einzelne Formulierungen isoliert betrachtet. Ein Erklärungsempfänger nehme regelmäßig an, eine ärztliche Bescheinigung sei regelkonform auf Grundlage einer individuellen Untersuchung erstellt worden. Die Vorlage des mit „Bescheinigung“ überschriebenen, individuell auf die Klägerin bezogenen Schreibens lasse keine andere Deutung zu, als dass damit konkludent eine ärztlich festgestellte Impfunfähigkeit behauptet werde.

Auf die laienhafte Überzeugung der Klägerin, wegen bestehender Allergien tatsächlich impfunfähig zu sein, komme es ebenso wenig an, wie auf ihre behauptete Bereitschaft, sich „wirklich“ ärztlich untersuchen zu lassen. Im Fokus stehe der Kern des pflichtwidrigen Verhaltens: die bewusst wahrheitswidrige Vorspiegelung, bei ihr sei

eine vorläufige Impfunfähigkeit von einer Ärztin aufgrund einer Untersuchung festgestellt worden.

Zur Frage der Abmahnung führte das BAG aus, im fortgesetzten Berufungsverfahren sei zu prüfen, ob es einer solchen nicht bedurft habe, weil die Pflichtverletzung so schwer wiege, dass selbst deren erstmalige Hinnahme nach objektiven Maßstäben unzumutbar und damit offensichtlich – auch für die Klägerin erkennbar – ausgeschlossen gewesen sei.

Praxishinweis

Die Entscheidung reiht sich in die bisherige Rechtsprechung des Zweiten Senats ein (vgl. BAG, Urteil vom 14.12.2023, Az. 2 AZR 55/23 und 2 AZR 66/23). Wer seinem Arbeitgeber eine ohne ärztliche Untersuchung erstellte „Impfunfähigkeitsbescheinigung“ vorlegt, begeht eine schwere Vertragspflichtverletzung, die „an sich“ zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Für die betriebliche Praxis bleibt die Entscheidung auch nach dem Auslaufen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht zum 31.12.2022 relevant. Arbeitgeber, die Täuschungshandlungen ihrer Beschäftigten aufdecken, können hieraus weiterhin arbeitsrechtliche Konsequenzen ziehen.



Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Sebastian Krüß, LL.M.
+49 221 65065-129
sebastian.kruells@loschelder.de



Dr. Baris Güzél
+49 221 65065-129
baris.guezel@loschelder.de



Dr. Moritz Waltermann
+49 221 65065-129
moritz.waltermann@loschelder.de



Dr. Patrick Baumann
+49 221 65065-233
patrick.baumann@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de